

Hinweise zur Wahrnehmung von Terminen

Liebe Besucherinnen und Besucher,

Sie haben trotz der Coronapandemie eine Ladung zu einer Verhandlung beim Land- oder Amtsgericht Bonn erhalten. Das Virus ist natürlich nach wie vor vorhanden und gefährdet unsere Gesundheit. Wir bitten Sie daher zu Ihrem eigenen und zum Schutz der übrigen Besucher und unserer Mitarbeiter eindringlich, folgendes zu beachten:

■ Wenn Sie **am Tage des Termins**

- Symptome einer Coronaerkrankung haben (z.B. Fieber, trockenen Husten, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen), oder
 - sich nach zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus erlassenen Rechtsverordnungen oder aufgrund einer ausdrücklichen behördlichen Anordnung in Absonderung/Quarantäne befinden müssen oder
 - bei Ihnen (z.B. als Kontaktperson gemäß Kategorie I nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts, d.h. mindestens 15 min. Sprechkontakt mit einer nachweislich infizierten Person in einem Raum) eine behördliche Entscheidung über eine Absonderung/Quarantäne noch aussteht
- dürfen Sie das Gerichtsgebäude nicht ohne vorherige telefonische Rücksprache betreten.

Sollten Sie in diesen Fällen eine Ladung zu einem Gerichtstermin erhalten haben, setzen Sie sich bitte vor der Anreise unbedingt umgehend telefonisch – unter Angabe des auf Ihrer Ladung befindlichen Aktenzeichens – mit der jeweils zuständigen Abteilung des Gerichts in Verbindung, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann.

- Das Betreten des Gebäudes des Landgerichts und des Amtsgerichts Bonn und der Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes sind ab sofort

nur mit einer medizinischen Maske (OP-Maske, Maske des Standards FFP2 oder höher jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Maske)

gestattet.

Behalten Sie diese Maske auch im Gebäude an und nehmen Sie sie nur ab, wenn Sie hierum gebeten werden.

Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Gebäude versagt werden oder sie können des Gebäudes verwiesen werden.

Dies gilt nicht für Personen, die – nachgewiesen durch ein ärztliches Attest – vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind.

Im Rahmen von Sitzungen/Verhandlungen entscheidet die/der Vorsitzende darüber, inwieweit eine medizinische Maske auch dort getragen werden muss/darf.

Vor dem Hintergrund des lokalen Infektionsgeschehens bitten wir um Beachtung der hierzu ggf. ergehenden aktuellen örtlichen Hinweise/Ausgänge, insbesondere auf den Internetseiten des Land- und Amtsgerichts Bonn.

- Im Eingangsbereich befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln. Benutzen Sie diese bitte.
- Achten Sie stets auf den einzuhaltenden Abstand von mindestens 1,50 Metern! Dies gilt vor Allem, wenn Sie vor dem Sitzungssaal auf Ihren Termin warten müssen. Halten Sie den notwendigen Abstand auch, wenn Sie die dort vorhandenen Sitzgelegenheiten nutzen.
- Sie können ein Zusammentreffen mit anderen Besuchern vermeiden, wenn Sie erst kurz vor dem Ihnen genannten Termin erscheinen und das Gebäude unmittelbar nach seiner Beendigung verlassen.

- Wenn Ihnen eine Entschädigung als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher zusteht, beantragen Sie diese bitte schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung Ihrer Aussage.

Wenn Sie diese Hinweise befolgen, haben Sie einen erheblichen Beitrag zum Schutze unserer Gesundheit geleistet. Hierfür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Dr. Stefan Weismann
Präsident des Landgerichts Bonn

Birgit Niepmann
Direktorin des Amtsgerichts Bonn